

Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Stadt Schwabach

.....
(Entwässerungssatzung – EWS)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **22. August 1998** (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2015 (**GVBl. 2015, S. 82**) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.2.2010 (GVBl. 2010, 66) zuletzt geändert durch Verordnung vom. 22.7.2014 (GVBl. 2014, 286) erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Schwabach betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Stadt Schwabach.
- (2) Die Abwasserbeseitigung über die Entwässerungseinrichtung und die in einer besonderen Satzung der Stadt Schwabach geregelte Fäkalschlammentsorgung bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Stadt Schwabach.
- (4) Zur Entwässerungseinrichtung gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Werden Schmutzwasser und Niederschlagswasser in einem Kanal gemeinsam abgeführt, dann spricht man von Mischwasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Niederschlagswasserkanäle, Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Privatkanäle

sind Kanäle, die nicht von der Stadt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der städtischen Kanäle. Sie können auch in öffentlichen Verkehrswegen liegen. Es handelt sich hier z. B. um private Sammelkanäle; an denen mehrere Grundstücke angeschlossen sind.

Privatkanäle sind an die öffentlichen Kanäle mittels eines Schachts anzuschließen.

7. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

8. Grundstücksanschlüsse

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

- **bei Druckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 der EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Grund.

9. Kanalanstich

ist das Verbindungsstück des Grundstücksanschlusses mit dem städtischen Kanal (z. B. Anbohrstück, Abzweig). Der Kanalanstich ist Teil des Grundstückanschlusses.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- **bei Freispiegelkanälen:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 der EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze des privaten Grundstücks zum öffentlichen Grund.

11. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

12. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

13. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

14. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

15. Probenehmerschacht

ist eine Einrichtung aus 2 Schächten für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben mittels automatischen Probenehmers.

16. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

17. Drainageleitung

ist eine Leitung zur Entwässerung des Bodens durch Drainschichten und Drainleitungen, um das Entstehen von drückendem Wasser zu verhindern.

18. Trennsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.

19. Mischsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einer Leitung abgeführt werden.

20. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Schwabach

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt Schwabach kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Schwabach innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß versickert werden kann oder eine anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

(7) Die Notwendigkeit einer Druck- oder Unterdruckentwässerung entbindet nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Schwabach einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Schwabach durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

(3) Sondervereinbarungen können insbesondere abgeschlossen werden, wenn Grundstücke an Straßen, in denen kein städtischer Kanal liegt, an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in der Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt Schwabach bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(4) Das Recht beschränkt sich auf einen Grundstücksanschluss pro Grundstück – Ausnahmen sind bei der Stadt Schwabach gesondert zu beantragen und zu begründen.

(5) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkanals gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.

(6) Das Benützen der stadteigenen öffentlichen Straßen zur Verlegung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Die Bestimmungen der [Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benützung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben oder Generalsanierungen eines Gebäudes der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen auf seinen baulichen Zustand gemäß § 11 zu überprüfen. Die Überprüfung hat gemäß den aktuellen Regeln der Technik zu erfolgen. Die Untersuchung ist mit ihrem Ergebnis durch einen unabhängigen Sachverständigen zu protokollieren und der Stadt mit der Planvorlage einzureichen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht oder einen Probenehmerschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt Schwabach nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Sämtliches, auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch die Grundstücksentwässerungsanlage zu sammeln und über den Grundstücksanschluss der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Ausgenommen hiervon ist:

- das Versickern von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigungen Dritter auftritt, der Untergrund eine Versickerung möglich macht (Versickerungsnachweis), die anerkannten Regeln der Technik und die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

- Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer, das in unmittelbarer Nähe zum Grundstück liegt, keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und die erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

Die Eignung gilt als erbracht, wenn der Unternehmer die Einhaltung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist.

§ 10

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

Vorlage von Entwässerungsplänen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Schwabach folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) Versiegelungsplan des gesamten Grundstücks im Maßstab 1:100, aus dem sämtliche versiegelten Flächen nach Vorgabe des Merkblattes „Richtlinien zur Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Schwabach“ hervorgehen.
- e) Tabelle mit der Auflistung aller versiegelten Flächen nach dem Merkblatt „Richtlinien zur Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Schwabach“.

- f) Ist auf dem Grundstück eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant, dann ist ein Nachweis der Sickerfähigkeit vorzulegen.
- g) Nach Aufforderung der Stadt Schwabach ist eine hydraulische Bemessung Leitungen bis zum öffentlichen Kanal vorzulegen. Bei Überschreitung des zulässigen Abflussbeiwertes gemäß der städtischen Kanalnetzberechnung sind die notwendigen Regenrückhaltemaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Vorschriften und Merkblätter) zu berechnen und nachzuweisen.
- h) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt Schwabach aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt Schwabach kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt Schwabach prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt Schwabach schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück; die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt Schwabach dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt Schwabach; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(5) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den städtischen Kanal oder Privatkanal,
2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen,
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern, die vorübergehend am Kanalnetz angeschlossen werden sollen,
6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und -sanierungen, sowie die dauernde Einleitung von Sickerwasser zur Trockenlegung und -haltung bestehender Gebäude und Gebäudeteile,
7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung,
8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nicht-häusliche Abwasser aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung,
9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3.,
10. der Einbau von automatischen Abwassermesseinrichtungen

§ 11

Herstellung und erstmalige Prüfung (Erstprüfung) der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Schwabach den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt Schwabach ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Die Stadt kann verlangen dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und **vor ihrer Inbetriebnahme** auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer **prüfen** und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt Schwabach freizulegen.

Die Prüfung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die maßgebenden Ausführungsbestimmungen, Vorschriften und DIN-Normen sind im Merkblatt „Richtlinien für die Prüfungen von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Schwabach“ aufgeführt und sind einzuhalten.

Es handelt sich bei der Erstprüfung um eine Wasser- oder Luftprüfung.

Die Prüfung ist in einem „Prüfprotokoll Erstprüfung“ gemäß dem o. g. Merkblatt zu dokumentieren.

(5) Wurde keine erstmalige Prüfung (Erstprüfung) durchgeführt, dann kann die Stadt den Eigentümer verpflichten, innerhalb von 3 Monaten eine Druckprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Nach erfolgter Prüfung sind die Prüfergebnisse innerhalb von 4 Wochen der Stadtentwässerung Schwabach vorzulegen. Eine Bauabnahme oder eine vorhandene Baugenehmigung des Gebäudes entbindet nicht von der Erstprüfung.

(6) Soweit die Stadt Schwabach die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt Schwabach die Bestätigungen nach Abs. 4 vor Verdeckung der Leitungen und **vor Inbetriebnahme** der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Die Stadt Schwabach kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt Schwabach schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt Schwabach

dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 gelten entsprechend.

(7) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt Schwabach befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(8) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 4 und Abs. 6.

§ 12

Überwachung

(u. a. Wiederkehrende Prüfungspflicht)

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

Die maßgebenden Ausführungsbestimmungen, Vorschriften und DIN-Normen sind im Merkblatt „Richtlinien für die Prüfungen von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Schwabach“ aufgeführt und sind einzuhalten.

Die Frist der wiederkehrenden Prüfung beginnt mit der Inbetriebnahme bzw. mit dem Datum der Erstprüfung nach § 11.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Schwabach anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt Schwabach den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf kann verzichtet werden, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadtentwässerung Schwabach vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt Schwabach befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt Schwabach nicht selbst unterhält. Die Stadt Schwabach kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt Schwabach aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.

(6) Die Stadt ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

(7) Besteht begründeter Verdacht eines schadhaften Grundstücksanschlusses, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diesen auf Anordnung der Stadt durch geeignete

Mittel (z. B. Kanalfernsehung) überprüfen und ggf. freilegen und reparieren zu lassen. Das Ergebnis ist der Stadt Schwabach unverzüglich vorzulegen. Reagiert der Grundstückseigentümer nicht unmittelbar nach Aufforderung, ist die Stadt Schwabach berechtigt, den Grundstücksanschluss prüfen und ggf. freilegen und reparieren zu lassen und die entstehenden Kosten den Eigentümer zu verrechnen, falls, der Grundstücksanschluss tatsächlich schadhaft ist.

(8) Die Prüfungsergebnisse sind mit folgenden Unterlagen bei der Stadt Schwabach vorzulegen:

1. Lageplan (ggf. mit einem Übersichtsplan und Detailpläne im Maßstab 1:100). Hierbei sind die Leitungen folgendermaßen zu kennzeichnen:
 - Grün: ohne optische Mängel
 - Rot: Schäden
 - Gelb: sanierte Bereiche (schadlos)
 - Blau: keine Befahrung möglich (mit Begründung)
 - Braun: stillgelegte Leitungen, Anlagen
2. Prüfprotokoll (Inspektionsprotokoll je Projekt)
3. Haltungsbericht (Untersuchungsgraphik pro Haltung)

Die maßgebenden Ausführungsbestimmungen, Vorschriften und DIN-Normen sind im Merkblatt „Richtlinien für die Prüfungen von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtentwässerung Schwabach“ aufgeführt und sind einzuhalten.

(9) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 8 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Alte, nicht mehr genutzte Leitungen und Anlagen sind von bestehenden Leitungen abzutrennen. Die Anschlüsse an die weiterhin in Betrieb befindlichen Anlagen sind fachgerecht zu verschließen. Die nicht mehr genutzten Leitungen und Anlagen sind nach

Möglichkeit auszubauen bzw. luft- und wasserdicht zu verschließen und fachgerecht mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht der Stadt durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt Schwabach.

(3) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr zu vertreten ist, kann die Stadt für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(4) Die Einleitung von gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabcheidung, Abkühlung, Filtrierung u. a.) nicht mehr besitzen. Die Erlaubnis kann insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(5) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Stadt angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu

unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen, als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(6) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden,

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Niederschlagswasserkanal besteht; vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann von Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung der Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll; Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist und eine anderweitige Beseitigung des anfallenden Wassers nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. der wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Einleitungen nach Absatz 6 Nr. 2 und 3 können auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmessenrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(7) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigungen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 14 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen (Absetzbehälter, Filter, mobile Reinigungsanlage u.ä.) entsprechend den in § 15 Abs. 3 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(8) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Stadtteilstesten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist anzeigepflichtig.

Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen, etc., kann eine Fettabscheidevorrichtung gefordert werden.

(9) Die Stadt kann anordnen, dass die in den Absätzen 4 bis 9 bezeichneten Vorkehrungen durch städtische Beauftragte regelmäßig überwacht werden. Hierfür werden die in der Beitrags- und Gebührenordnung zur Entwässerungssatzung bestimmten Gebühren erhoben.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, Medikamente.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Schwabach in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

14. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen

15. aufkonzentriertes Abwasser

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt Schwabach in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Schwabach erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt Schwabach kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Schwabach kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt Schwabach kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt Schwabach eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt Schwabach über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind Grenzwerte nach Anlage 1 einzuhalten, soweit nicht nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind. Im Einzelfall können Frachtmengenbegrenzungen oder Abflussmengenbegrenzungen festgelegt werden

(10) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und Abs. 9 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt Schwabach sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

Siehe hierzu Merkblatt „Fettabscheider“ der Stadt Schwabach.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt Schwabach kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Schwabach auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt Schwabach kann eingeleitetes Abwasser jederzeit untersuchen. Die Stadt Schwabach kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Schwabach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Schwabach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Schwabach für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Schwabach zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Schwabach zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im

erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art, 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 1. den Pflichten nach § 8 Abs. 3, Abs. 8 zuwiderhandelt;
 2. den Pflichten nach § 9 Abs. 2, Abs. 6, Abs. 7 zuwiderhandelt;
 3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, Abs. 4, und Abs. 8, § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichtigen verletzt;
 4. den Bedingungen und Auflagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
 5. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor der Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
 6. die in § 10 Abs. 5 genannten Vorhaben ohne Genehmigung durchführt;
 7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 einer unrichtigen Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt
 8. entgegen § 11 Abs. 4, Abs. 6 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 6 Satz 2 zuwiderhandelt;
 9. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt;
 10. den Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 11. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt; bzw. die Grenzwerte der Anlage 1 zu § 15 Abs. 10 nicht einhält

12. entgegen § 16 keine Abscheideanlagen einbaut und die geforderten Nachweise nach Satz 3 nicht vorlegt;
13. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
14. entgegen § 10, Abs. 3 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt anschließt,
15. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Schwabach kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Anlage 1 zu § 15 Abs. 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Schwabach

Für die Einleitung von Abwässern oder Stoffen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten folgende Grenzwerte (s. Hinweis 1),:

1. Allgemeine Anforderungen

Temperatur an der Einleitungsstelle, höchstens	35 °C
pH-Wert	6,5 -10
absetzbare Stoffe nach 2-stündiger Absetzzeit (s. Hinweis 2)	1,0 ml/l

2. Organische Stoffe und Summenparameter

Kohlenwasserstoffe gesamt	20 mg/l
Phenolindex	5 mg/l
Benzol und Homologe (BTX)	10 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	0,001 mg/l
Trichlorbenzole (Summe der drei Isomere)	0,05 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
Organische halogenfreie Lösemittel	< 5g/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l
Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar(CN)	1,0 mg/l
Sulfat (SO ₄) (s. Hinweis 3)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2 mg/l
Chlor, freies (Cl ₂)	0,5 mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Phosphor (P)	20 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	10 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	2,0 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l

5. Farbstoffe

dürfen zu keiner Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen.

Hinweise

1. Die in diesem Anhang genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage und am Einlauf in das städtische Kanalnetz. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

2. Fäkalartige Stoffe unterliegen keiner Beschränkung, wenn sie nicht Tierhaltungen u./o. -verwertungen entstammen. Andere Stoffe sind durch analytische Untersuchungen einzustufen und bedürfen bei Überschreitung einer Sondervereinbarung nach § 7.

(3). Der Grenzwert für Sulfat kann den örtlichen Korrosionsrisiken im Kanalnetz durch Sondervereinbarung angepasst werden, wenn der Einleiter ein erhöhtes Korrosionsrisiko und die Kosten für die Kanaluntersuchungen trägt. In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.